

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Delta Türsysteme AG, Naglerwiesenstrasse 2, 8049 Zürich (im Text als Unternehmer bezeichnet)

### 1 Angebote und Angebotsgrundlagen

- 1.1 Ein vom Unternehmer unterbreitetes Angebot bindet diesen während 90 Tagen vom Tage des Angebotes an, sofern keine andere Frist ausdrücklich festgelegt ist. Ein nach dieser Frist erteilter Zuschlag bedarf seitens des Unternehmers einer Bestätigung.
- 1.2 Die Angebote, Zeichnungen und Muster sowie die Offerbeschriebe des schriftlichen Angebotes des Unternehmers bleiben dessen Eigentum; sie dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Der Empfänger ist nur zur vertragsmässigen Verwendung der erwähnten Offer- bzw. Vertragsunterlagen berechtigt. Die Verletzung der Urheberrechte berechtigt den Unternehmer entweder zu einem pauschalen Schadensanspruch in der Höhe des Leistungshonorars gemäss Honorarordnung SIA 102 direkt oder den effektiven Schaden gerichtlich geltend zu machen.
- 1.3 Vom Unternehmer auszuarbeitende Detailprojekte mit Beschrieb gelten nicht als Offerleistungen und sind aufgrund eines Projektierungsauftrages nach Aufwand zu honorieren (Honorarordnung SIA102). Wird dem Projektverfasser die Ausführung des Werkes übertragen, entfällt die Honorierung nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

### 2 Preise

- 2.1 Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Stückzahlen pro Position. Weicht die auszuführende Gesamtmenge um mehr als  $\pm 20\%$  von der offerierten Menge ab, wird ein neuer Einheitspreis auf der Preisbasis des Angebotes festgelegt.
- 2.2 Im Vertrag nicht vorgesehene oder geänderte Leistungen sind auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage nach VSSM-Kalkulation neu zu offerieren und zu vereinbaren.
- 2.3 In den Preisen inbegriffen sind:
  - die Lieferung franko Baustelle oder Domizil
  - die Montage, sofern nichts anderes vereinbart
- 2.4 In den Preisen nicht inbegriffen sind:
  - die in Ziffer 7.4 der Norm SIA 241 aufgeführten Sachleistungen des Unternehmers
  - auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit
  - zusätzliche Kosten infolge erswerender Umstände, die bei der Offerstellung nicht vorausgesehen werden konnten. Diese sind bei Erkennen dem Besteller sofort schriftlich mitzuteilen
  - Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Reise- und Logiskosten bei bauseits veranlassten, nicht vorhergesehenen Unterbrechungen der Arbeiten
  - Anpassungsarbeiten infolge von Fehlern in den Plänen oder ungenauen und krummen Mauerwerken. Diese sind bei Erkennen dem Besteller sofort schriftlich mitzuteilen
  - Abdeckungen von Bauteilen infolge ungenügender Lagermöglichkeiten im Bau
  - zusätzliche Abdeckungen an Bauteilen infolge von Beschädigungsgefahr während der Bauphase
  - die Mehrwertsteuer, die vertraglichen Leistungen sind ohne MWSt (netto) ausgewiesen. Auf der Schlussabrechnung wird die MWSt offen deklariert

### 3 Lohn- und Materialpreisänderungen

- 3.1 Festpreise bis Bauvollendung müssen schriftlich festgehalten werden, ansonsten gilt:
  - nach Abschluss des Werkvertrages eintretende gesamtvertragsvertragliche Änderungen der Lohn- und Sozialleistungen haben eine Preisänderung zur Folge. Eine Lohnerhöhung von 1% ergibt eine Preiserhöhung von 0,6%. Individuelle Lohnänderungen werden nicht berücksichtigt
  - die im Werkvertrag festgelegten Materialpreise unterliegen der Preisanpassung, wenn sie nach Vertragsabschluss, jedoch vor dem Zeitpunkt des Materialeinkaufs, um mehr als 5% steigen oder fallen; es sei denn, dass der Besteller eine Anzahlung für die Materialbeschaffung geleistet hat
- 3.2 Gesamtarbeitsvertragliche Lohnänderungen und Materialpreisänderungen sind, sobald sie dem Unternehmer bekannt sind, dem Besteller mitzuteilen.

### 4 Arbeitsbedingungen und Messvorschriften

- 4.1 Für die Ausführung der Arbeiten gelten, unter Vorbehalt dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die Bedingungen und Messvorschriften der Norm SIA 118, 241, 331, 164, 164/1, die FFF-Richtlinien für Holzfenster sowie die SIGaB-Richtlinien.\*
- 4.2 Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und für die Montage ein ungehindertes Arbeiten ermöglichen.
- 4.3 Der Besteller hat kostenlos die erforderlichen Gerüste, Baukräne, Aufzüge und Anschlüsse für Licht und Kraftstrom zur Verfügung zu stellen. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.4 Für Montagematerial und Werkzeug ist bauseits ein geeigneter abschliessbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Für die vom Unternehmer anzuliefernden Bauteile ist bauseits kostenlos ein geeigneter trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.
- 4.6 Nach erfolgter Bauabnahme kann der Unternehmer für durch Dritte verursachte Schäden nicht mehr haftbar gemacht werden.

### 5 Regiearbeiten

- 5.1 Regiearbeiten und durch diese verursachten Displacementspesen werden aufgrund erstellter Rapporte verrechnet.
- 5.2 In den Regielohnansätzen ist die Benutzung von Servicewagen und Spezialwerkzeugen nicht inbegriffen.
- 5.3 Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag verrechnet.

### 6 Lieferbedingungen

- 6.1 Die Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben beim Unternehmer voraus. Dieser Termin ist im Werkvertrag genau zu bestimmen. Ist der Besteller im Verzug, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist.
- 6.2 Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der (bauseitigen) Vor- und Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers. Es ist eine neue Frist mit dem Unternehmer zu vereinbaren.
- 6.3 Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft und er die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen hat. Zu diesen besonderen Tatbeständen zählen insbesondere Störungen des Arbeitsfriedens (Streik), Arbeitskräftemangel infolge allgemeiner marktwirtschaftlicher Veränderungen sowie Liefer- und Transportstörungen. Der Besteller hat dem Unternehmer eine Nachfrist zu gewähren.
- 6.4 Erfordert eine Beststellungsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist.
- 6.5 Wenn der Besteller Änderungen im Arbeitsprogramm veranlasst oder zusätzliche Arbeiten zu leisten sind oder die vereinbarten Liefertermine infolge Verzögerungen im Baufortschritt vom Unternehmer nicht eingehalten werden können, sind zwischen der Bauleitung und dem Unternehmer neue Termine zu vereinbaren.

## 7 Zahlungen

- 7.1 Sofern im Werkvertrag oder in der vom Besteller gegengezeichneten Auftragsbestätigung die Zahlungsbedingungen nicht nach Norm SIA 118 oder anders festgelegt sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen innert 30 Tagen:
- 1/3 der Vertragssumme bei Vertragsabschluss
  - 1/3 der Vertragssumme bei Montagebereitschaft
  - 1/3 der Vertragssumme nach Fertigstellung der Arbeiten / Montage
  - allfälliger Restbetrag 30 Tage nach Rechnungsstellung
- 7.2 Nach Ablauf der Zahlungsfristen entfällt ein Skontoabzug. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet.
- 7.3 Regiarbeiten werden monatlich netto abgerechnet. Sie werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 7.4 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.
- 7.5 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder verschlechtern sich seine finanziellen Verhältnisse, ist der Unternehmer berechtigt, seine Leistungen so lange zurückzuhalten, bis ihm die Gegenleistung sichergestellt wird. Wird dem Unternehmer die Gegenleistung innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Begehren nicht sichergestellt, so kann er vom Vertrag zurücktreten (Art. 83 OR).

## 8 Werkabnahme und Mängelhaftung

- 8.1 Alle vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung und Anzeige der Vollendung vom Besteller oder von der Bauleitung im Beisein des Unternehmers zu kontrollieren und allfällige Mängel innert 5 Tagen schriftlich bekanntzugeben (Abnehmerapport). Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Vorbehalten bleibt Ziffer 8.3 nachstehend.
- 8.2 Mit der förmlichen Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme beziehungsweise den uneingeschränkten Gebrauch trägt der Besteller das Risiko für Beschädigungen und für den Untergang des Werkes.
- 8.3 Für die bei der Abnahme nicht erkennbaren Mängel gelten die Bestimmungen nach Norm SIA 118, Art. 179 und 180.
- 8.4 Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind.
- 8.5 Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen für:
- Mängel infolge von Fehlern bei der Baukonstruktion
  - Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat
  - Fehler und Mängel an bauseitigen Fertiganstrichen auf die vom Unternehmer aufgetragene Grundierung
  - nicht erkennbare Fehler oder Mängel in der für den Unternehmer vertraglich bindenden Materialspezifikation durch den Besteller
  - Mängel, die infolge zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit oder zu hoher oder zu niedriger Raumtemperatur im Bau entstehen
  - Mängel infolge unsachgemässer Behandlung durch den Besteller
  - Beschädigung durch Dritte nach Bauabnahme

## 9 Garantiefrist, Sicherheitsleistung

- 9.1 Ist nicht etwas anders vereinbart, so besteht eine Garantiefrist (Rügefrist) von zwei Jahren. Die Haftung für verdeckte Mängel beträgt fünf Jahre. Die Garantiefrist (Rügefrist) bzw. Haftungsfrist beginnt für das Gewerk oder einzelne Gewerke mit dem Tag der Abnahme zu laufen. Die Mängelrechte des Bestellers verjähren fünf Jahre nach Abnahme des Gewerkes oder Gewerkeils.
- 9.2 Übersteigt der Rechnungsbetrag des gesamten Gewerkes CHF 50'000 exkl. MWSt, besteht die Sicherheit über 10% der vom Besteller zu leistenden Vergütung in einer Solidarbürgschaft einer schweizerischen Bank oder Versicherungsgesellschaft. Übersteigt diese Vergütung CHF 300'000, so beläuft sich die Sicherheit auf 5% der ganzen Summe, jedoch mindestens CHF 30'000 und höchstens 2 Mio. Franken.
- 9.3 Wird vom Besteller eine Sicherstellung (Garantieschein) für eine Bestellung im Vergütungswert unter CHF 50'000 exkl. MWSt verlangt, wird dem Besteller vom Unternehmer eine Umtriebsentschädigung von CHF 250 in Rechnung gestellt.

## 10 Montagebedingungen

- 10.1 Nicht zu den Aufgaben des Unternehmers gehören:
- sämtliche Maurer- Spitz- und Zuputzarbeiten, Malerarbeiten
- 10.2 Verdeckte Leitungen (Strom, Wasser, Gas, Abwasser), müssen für Montagen bauseitig angezeichnet werden. Schäden und Folgeschäden, die durch Anbohren von nicht markierten Leitungen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso Aufwände für De- und Wiedermontagen von betroffenen Bauteilen. Trennen und Neuanschiessen von Strom- und Wasseranschlüssen sind durch einen konzessionierten Fachmann ausführen zu lassen und gehen zu Lasten des Bestellers.
- 10.3 Bei Beginn der Montagearbeiten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- geeignete Stromanschlüsse innerhalb von 50 m von der Montagestelle
  - gut begehbbare Treppenhäuser, sie dürfen nicht durch Gerüste usw. unzulässig eingeengt sein
- 10.4 Allfällige Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen infolge Nichtbeachtens dieser Montagebedingungen können in Rechnung gestellt werden.
- 10.5 Die Sicherheitsvorschriften und Arbeitssicherheitsmassnahmen der SUVA betreffend Treppenhäuser, Liftschächte, Gerüste, Bauzugänge usw. sind strikte einzuhalten (Bauarbeitenverordnung).
- 10.6 Als Weiteres gelten die Bedingungen "Tür-Unterhalts-Arbeiten" und „Glasverarbeitungszusatz“ der Delta Türsysteme AG.

## 11 Eigentumsvorbehalt und Gerichtsstand

- 11.1 Die gelieferte bewegliche Ware, die nicht mit dem Bauwerk fest verbunden wird, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers. Die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes bleibt vorbehalten.
- 11.2 Der Gerichtsstand befindet sich in Zürich, dem Geschäftssitz des Unternehmers.

### \* Normen und Richtlinien: (siehe Art. 4.1)

SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
SIA 241	Schreinerarbeiten
SIA 331	Fenster
SIA 164/1	Holzwerkstoffe (Empfehlung) SIA
FFF	Richtlinien für Holzfenster
GLASNORM 01	Schweiz. Institut für Glas am Bau
Tür-Unterhalts-Arbeiten	Delta Türsysteme AG
Glasverarbeitungszusatz	Delta Türsysteme AG

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Delta Türsysteme AG, Naglerwiesenstrasse 2, 8049 Zürich 9/14